



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Jacoby, H.: Rückblicke auf die Berliner Generalsynode. 1.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Rückblicke auf die Berliner Generalsynode.

1.

Die erste ordentliche Generalsynode der altpreußischen Landeskirche, die Vertreterin von zwölf Millionen evangelischer Christen, hat ihre Arbeiten vollendet und mit angestrengtester Thätigkeit in kaum vier Wochen vier große Gesetzesentwürfe von durchschlagender Bedeutung, mehrere kleinere Vorlagen des Kirchenregiments und viele Anträge, die aus der Mitte der Versammlung ihr entgegengebracht wurden, erledigt. Die Beurtheilung ihrer Leistungen durch die öffentliche Meinung ist, wie begreiflich, eine sehr entgegengesetzte. Auf der einen Seite mit lebhaftestem Beifall begrüßt oder doch mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Aufgaben gerecht gewürdigt, werden sie auf der andern einer vernichtenden Kritik unterzogen.

Diejenigen, welche Vorwürfe erhoben haben, sind zum größten Theile Männer, die dem kirchlichen Leben mehr oder weniger fremd und kühl gegenüberstehen. Sie halten sich vom Gottesdienste der Kirche fern, ziehen sich von den Arbeiten, die im Interesse der Kirche stattfinden, zurück und beschränken sich darauf, eine ägende Kritik an der Selbsterbauung der Kirche auszuüben. Auf diese Angriffe geben wir eine zwiefache Antwort. Einmal: Die Herrschaft in der Kirche gebührt nicht denen, die draußen, sondern nur denen, die drinnen stehen; nicht der nörgelnden Kritik, sondern der dienenden Liebe. Sind die Herren mit den Beschlüssen der Generalsynode unzufrieden, wohl an, mögen sie kirchlich werden, dann wird ihnen ihren Antheil an der Herrschaft in der Kirche niemand verkümmern. Ob sie dann aber in der That das Kirchenschiff nach einer wesentlich andern Richtung hin lenken würden, ist uns fraglich. Wer von Herzen der Kirche zugethan ist, Zeit und Kraft auf eine ihr gewidmete Thätigkeit verwendet, wird auch kein Bedenken tragen, die Ordnungen aufzurichten, deren die Kirche zu ihrem Schutz und zu ihrer Sicherheit bedarf. Wir sehen in den Angriffen von dieser Seite her nur einen Beweis, daß die Grenzboten IV. 1879.

Generalsynode nicht ein Schlag ins Wasser gewesen ist, sondern eine That, die auch von ihren Gegnern als solche empfunden wird. Schon das eine, daß ein so großer Kirchenkörper, dessen Glieder eine sehr verschiedene geschichtliche Entwicklung durchlaufen haben und in Sitte und Gesamtanschauung mannichfach von einander abweichen, und in dem Parteigegensätze ihre trennende und verstimmende Macht ausüben, dennoch in friedlichem und versöhnlichem Geiste zusammengewirkt, durch Nachgiebigkeit und Entgegenkommen eine Einigung herbeigeführt hat, ist ein Ereigniß von der weittragendsten Bedeutung, welches uns hoffnungsvoll in die Zukunft der evangelischen Kirche blicken läßt.

Wir sprechen dies anerkennende Urtheil aus, obwohl wir uns sehr wohl bewußt sind, daß dasselbe einiger Beschränkungen bedarf. Indem wir über die Arbeiten Bericht erstatten, die von der Synode erledigt worden sind, werden wir Gelegenheit haben, die Punkte zu berühren, wo auch wir die Beschlüsse der Synode nicht zu billigen vermögen.

Blicken wir vor allem auf die Parteien der Synode und an erster Stelle auf die Partei, die für die konstituierende, außerordentliche Generalsynode maßgebend gewesen war, die sogenannte Mittelpartei, die jetzt den Namen „Evangelische Vereinigung“ angenommen hatte. Sie war diesmal in namhaft geringerer Stärke in der Synode vertreten, sie bildete noch nicht den dritten Theil der Versammlung. Wir verzichteten darauf, die Gründe dieses Rückgangs darzulegen, um nicht Leidenschaften von neuem zu wecken, die gerade im Laufe der Synode beschwichtigt worden sind, und um nicht das Band zu lockern, das hier geknüpft wurde. Der „Evangelischen Vereinigung“ gereichte ihre geringere Zahl nur zum Gewinn. Der Zusammenhang ihrer Genossen war ein festerer, die Einheit eine kräftigere und positiver, als dies auf der vorigen Generalsynode, wo die sammelnde Fahne wesentlich die Verfassung gewesen war, hatte sein können. Auch dies gab ihr eine bestimmtere Färbung, daß sich im Unterschied von ihr eine, freilich nur aus acht Gliedern bestehende, Linke gebildet hatte. Der Vorwurf, daß sie nur einen Uebergang zum Protestantentverein bilde, war damit thatsächlich widerlegt. Die „Evangelische Vereinigung“ stellte sich auf den Boden der heiligen Schrift, der in der Landeskirche gültigen reformatorischen Bekenntnisse und der Union, und erklärte zugleich, treu und unverändert die Grundsätze aufrecht erhalten zu wollen, welche bei Feststellung der Generalsynodal-Ordnung maßgebend gewesen waren.

Am schärfsten stand der „Evangelischen Vereinigung“ die konfessionell-lutherische Partei gegenüber. Die letzte Tendenz derselben, die auf Sprengung der Union und Wiederherstellung der lutherischen Kirche als einer besonderen empirischen Kirche gerichtet ist, kam freilich nicht zur vollen Geltung; die Lösung der August-Konferenz wurde auf der Synode nicht ausgesprochen. Man

beschränkte sich darauf, eine Deklaration des Begriffs „Evangelisches Bekenntniß“ im Sinne des historischen Bekenntnißstandes, also eine Erläuterung der §§ 5 und 18 der Generalsynodal-Ordnung durch § 1 derselben zu beantragen, und man entschloß sich sogar, für eine motivirte Tagesordnung zu stimmen, durch welche dieser Antrag, der den Namen des Grafen Rothkirch trug, abgelehnt wurde. Diese motivirte Tagesordnung lautete: „In Erwägung, daß mit der Union auch der Bekenntnißstand der evangelischen Landeskirche hinsichtlich der in ihr zu Recht bestehenden reformatorischen Bekenntnisse durch § 1 der Generalsynodal-Ordnung gewährleistet ist und diese Gewährleistung die Voraussetzung der Bestimmungen in § 5 und 18 ist, geht die Synode über diesen Antrag zur Tagesordnung über.“ Das konfessionelle Element in seiner bestimmten Gestalt trat also kaum hervor, nur eine eigenthümliche, allgemeiner gerichtete kirchenpolitische Tendenz kennzeichnete die Partei. Dieselbe zeigte sich als starke Betonung des autoritativen Prinzips, als das Bestreben, die Abhängigkeit der einzelnen Gemeinden sowie der einzelnen Geistlichen von den höheren Instanzen, Kreis- oder Provinzial-Synodalvorständen und Konsistorien zu steigern und die freie Selbstbewegung der Geistlichen wie der einzelnen Gemeinden zu beschränken. Müssen wir auch zugeben, daß durch diese Tendenz die konfessionelle Partei mit einem wesentlichen Prinzip der Verfassung in Kollision kommt, so kann dies doch für uns kein Grund sein, sie deshalb zu verurtheilen. Das Autoritäts- und Individualitäts-Prinzip schließen sich keineswegs aus, sondern dienen einander zur gegenseitigen Korrektur. So könnten wir uns wohl denken, daß sich zwischen der „Evangelischen Vereinigung“ und der konfessionellen Partei ein freundliches Verhältniß bildete. Die eine wie die andere vertritt eine Wahrheit. Was wir der konfessionellen Partei aber zur schweren Schuld anrechnen müssen, das ist ihr Verhalten bei den Wahlen zum Synodalvorstand. Sie hat sich nicht entschließen können, Mitgliedern der „Evangelischen Vereinigung“ ihre Stimme zu geben. Sie hat kleinliche Parteipolitik, aber nicht Kirchenpolitik getrieben. Sie hat in der Hoffnung auf momentanen Erfolg, die sich übrigens nicht verwirklichte, die Bedingungen mißachtet, an welche der Bestand der evangelischen Kirche geknüpft ist, die Anerkennung aller Parteien, die auf dem positiven Boden des evangelischen Bekenntnisses stehen. Nichtsdestoweniger hoffen wir, daß allmählich auch diese Partei lernen wird, die Interessen der Kirche von einem höheren Standorte aus zu betrachten. So lange freilich Herr v. Kleist-Nebow Stimmführer der Partei ist, verzichten wir auf die Erfüllung dieser Hoffnung. Aber es gibt in derselben auch besonnenere, maßvollere und friedlichere Elemente; wir nennen hier vor allem den Grafen Rothkirch-Trach. Gelingt es diesen, die Führung zu erlangen, so dürfen wir eine Verständigung in sichere Aussicht nehmen.

Wir wenden uns zu der dritten, größten und deshalb maßgebenden Partei, die sich um die Fahne der „positiven Union“ gesammelt hatte. Der Charakter derselben war ein vermittelnder; schloß sie Elemente in sich, die der konfessionellen Partei zuneigten, so auch wieder andere, die ebensowohl in der „Evangelischen Vereinigung“ hätten ihren Platz nehmen können. Und so kam es denn, daß die Partei der positiven Union bald mit den Konfessionellen gegen die „Evangelische Vereinigung“, bald mit dieser gegen die Konfessionellen stimmte. Mit der „Evangelischen Vereinigung“ war sie durch die Vertretung der Union verbunden und eben dadurch von den Konfessionellen getrennt. Was sie mit diesen einte und von jener schied, war dieselbe autoritative Tendenz, die wir bei den Konfessionellen wahrgenommen und in ihrem relativen Werthe gewürdigt haben. Wir finden sie auch hier, aber frei von der Abneigung gegen die Union und eben deshalb gemäßigt und gemildert. Objektiv betrachtet, besteht zwischen der „Evangelischen Vereinigung“ und der Partei der positiven Union kein prinzipieller Gegensatz; es ist wesentlich Sache des Temperaments, der Stimmung, die darüber entscheiden wird, ob die Wahl nach dieser oder jener Seite ausschlägt. Optimisten, die auch bei einem größeren Maße freier Bewegung das Heil der Kirche gewahrt glauben, werden sich hierhin, Pessimisten, die als Voraussetzung desselben enger gezogene Schranken ansehen, sich dorthin wenden. Für die nahe Verwandtschaft beider Gruppen war nichts charakteristischer, als daß rheinländische Synodalen aus taktischem Interesse bei gleicher kirchenpolitischer Stellung die einen hier, die andern dort sich anschlossen.

Es ist als ein besonders günstiges Ergebnis der Generalsynode anzusehen, daß diese beiden Gruppen sich näher getreten sind, und wir glauben wohl keinen Widerspruch erwarten zu dürfen, wenn wir behaupten, daß die Wahlen zum Präsidium und in den Synodalvorstand für die „Evangelische Vereinigung“ ein günstigeres Resultat gehabt hätten, wenn das freundliche Verhältnis, das zwischen beiden Gruppen am Schluß der Synode sich gebildet hatte, schon bei Beginn derselben vorhanden gewesen wäre. In Folge der Verstimmungen aber, die vorher zwischen ihnen Platz gegriffen hatten, ließ sich für die „Evangelische Vereinigung“ nur ein bescheidener Gewinn retten, der zu den Ansprüchen, die sie vermöge ihrer Stärke erheben durfte, nicht im Verhältnis stand. Die Marschroute der positiven Union war durch Verpflichtungen, die sie gegenüber der konfessionellen Partei eingegangen war, schon vorgezeichnet.

Noch eine Bemerkung sei uns gestattet, bevor wir uns zu den Arbeiten der Synode selbst wenden. Wir bedauern es, daß bei den Wahlen die Linke völlig ignoriert worden ist. Im Synodalvorstand einen Platz einzunehmen, konnte sie ja in Folge ihrer numerischen Schwäche nicht beanspruchen; und wir gestehen auch, daß wir einer Partei, deren Stellung zum evangelischen

Bekennniß eine so lose und unbestimmte ist, wie wir dies von der Linken in der Synode behaupten müssen, einen Platz im Kirchenregiment nicht zu bewilligen vermöchten; dagegen hätte eine Vertretung im Synodalrath ihr nicht versagt werden sollen. Wir halten es nicht für gerathen, eine Partei, die thatsächlich unter den Angehörigen der evangelischen Landeskirche eine weite Verbreitung hat, von der Theilnahme an der Vertretung derselben völlig auszuschließen. Wir halten es nicht für gerathen, denn es verbittert; wir halten es aber auch nicht für billig. Die „Evangelische Vereinigung“ trägt übrigens an dieser Ausschließung der Linken keine Schuld, sie hat in privaten Verhandlungen sich dagegen ausgesprochen, aber ohne Erfolg.

Wir wenden uns nun zu den Arbeiten der Synode. Diejenige Vorlage des evangelischen Oberkirchenraths, welche am frühesten erledigt wurde, und welcher eine allgemeine Sympathie entgegengebracht wurde, war der Gesekentwurf, betreffend den Ruhegehalt der emeritirten Geistlichen. Derselbe ist im wesentlichen unverändert geblieben. Die wenigen Modifikationen, welche von der Kommission vorgeschlagen und von der Synode angenommen wurden, hatten die Tendenz, die finanzielle Lage des geistlichen Standes noch günstiger zu stellen. Wir sind überzeugt, daß durch diesen Gesekentwurf das Kirchenregiment und die Synode sich einen gerechten Anspruch auf die Dankbarkeit der evangelischen Geistlichkeit unsrer Landeskirche erworben haben. Es wird durch denselben einem allgemein peinlich empfundenen unwürdigen Zustande ein Ende gemacht, welcher den Inhaber der Pfründe von dem Tode seines Vorgängers eine Mehrung seiner Einkünfte erwarten ließ und den letzteren veranlassen mußte, sich als eine Hemmung für das irdische Wohl seines Nachfolgers zu betrachten. Die neue Ordnung ist allerdings vorläufig nur für die östlichen Provinzen bestimmt, die Entscheidung des Rheinlands und Westfalens steht noch aus. Ob hier überhaupt der Anschluß an die neue Ordnung erfolgen wird, ist fraglich, oder vielmehr kaum noch fraglich. Die dort bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sichern den Geistlichen bei ihrer Emeritirung eine günstigere Lage, als die neue Ordnung ihnen zu gewähren vermag. Der emeritirte Pfarrer erhält wenigstens die Hälfte seines bisherigen Diensteinkommens, und die Gemeinde sorgt dafür, daß der Nachfolger bis zum Tode des emeritirten Pfarrers anständig besoldet wird. Für die östlichen Provinzen aber bezeichnet der neue Gesekentwurf jedenfalls einen wesentlichen Fortschritt.*)

*) Die wichtigsten Bestimmungen des Gesekentwurfs sind folgende: § 4. Das Ruhegehalt beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $\frac{20}{80}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $\frac{1}{80}$ bis zum Höchstbetrage von $\frac{60}{80}$ des anrechnungsfähigen Diensteinkommens. Das Ruhegehalt soll in diesen Fällen nicht über 5000 Mark und nicht unter 900 Mark betragen. § 12. Von

Die zweite Vorlage betraf die Trauordnung. Einer besondern Trauordnung bedarf die Kirche dann nicht, wenn die Eheschließung des Staats denselben Prinzipien folgt, welche sich der Kirche aus ihrem biblisch normirten sittlichen Bewußtsein ergeben. Wo dies der Fall ist, wird bürgerliche Eheschließung und kirchliche Trauung in einen Akt zusammenfallen; hört diese Uebereinstimmung auf, so ist die nothwendige Konsequenz auf der einen Seite eine besondere staatliche Regelung der Eheschließung, auf der andern Seite eine kirchliche Trauordnung. Daß daher eine solche von der ersten ordentlichen Generalsynode berathen wurde, entsprach einem lebhaft und allseitig empfundenen Bedürfniß. Die Vorlage derselben ist auch keineswegs als eine Aenderung in den Anschauungen des Oberkirchenraths anzusehen, sie ist vielmehr in ihren ersten Anfängen eine Hinterlassenschaft des Präsidenten Herrmann.

Die Grundgedanken des vorgelegten Entwurfs wurden von der Synode gebilligt; eine wesentliche Modifikation desselben, die von der Kommission empfohlen und von der Synode in erster Lesung angenommen war, fiel in der zweiten Lesung. Es ist das Verdienst des Antrags, der die Namen v. Gofler und Graf Rothkirch-Trach trägt, daß diese prinzipielle Abweichung von der Vorlage wieder beseitigt wurde. Die Frage, die hier in Betracht kam, betraf die Instanz, welche entscheiden sollte, ob eine Eheschließung Geschiedener nach gemeiner Auslegung des göttlichen Worts in der evangelischen Kirche als sündhaft zu bezeichnen und daher die Trauung in einem solchen Falle zu versagen sei. Hier hatte die Kommission und die Synode in erster Lesung den Geistlichen als erste Instanz völlig beseitigt und an dessen Stelle den Kreis-Synodalvorstand gesetzt, der nach Anhörung des Gemeinde-Kirchenraths entscheiden sollte. Nur in denjenigen Fällen war der Geistliche als erste Instanz zugelassen, wo die Ehescheidung wegen Ehebruchs oder bösslicher Verlassung erfolgt oder die Ehe zwar aus anderen Gründen getrennt, der andere Theil aber bereits verstorben oder wieder verheirathet sei. Diese Bestimmung schloß ein unbegründetes Mißtrauensvotum gegen den Geistlichen in sich, und wir sind sehr befriedigt, daß in der zweiten Lesung auf die Bahn der Vorlage zurückgelenkt und das erwähnte Amendement angenommen wurde, nach welchem in den genannten Fällen die Entscheidung des Kreis-Synodalvorstandes nach

jedem, Rechte auf Ruhegehalt gewährenden geistlichen Amte ist nach Höhe des Dienst Einkommens ein jährlicher Beitrag zu dem Pensionsfonds zu leisten. Derselbe wird, wenn das Einkommen unter 4000 Mark beträgt, auf 1 Proc., wenn es höher ist, aber unter 6000 Mark bleibt, auf 1½ Proc. und bei noch höherem Einkommen auf 2 Proc. des durch 100 Mark theilbaren Gesamtbetrages berechnet. § 14. Vom Tage der Emeritirung eines Geistlichen ab hat dessen letzte Stelle acht Jahre lang ein Viertel ihres gesammten Pfründen- oder etatsmäßigen Einkommens in einem nach Mark abgerundeten Betrage an den Pensionsfonds abzugeben.

Anhörung des Gemeinde-Kirchenraths nur dann eintreten soll, wenn der Geistliche die Trauung ablehnt. *)

Was das Trauformular betrifft, so kann der Gesamteindruck dieser liturgischen Leistung nur ein günstiger sein. Die Formeln lauten voll und kräftig, und doch schlicht und einfach. Mit Recht sind Parallelformulare zu gleichberechtigtem Gebrauch sowohl für die Traufragen wie für die Vollziehung der Trauung dargeboten worden. Die Traufragen haben zu ihrem Inhalt das eine Mal — wir beschränken uns hier auf die entscheidenden Worte —, ob das Brautpaar einander aus Gottes Hand hinnehmen, das andere Mal, ob es einander nach Gottes Wort und Willen haben und halten will. Die eine Formel für die Trauungsvollziehung spricht in den heiligen christlichen Ehestand zusammen, die andere segnet den ehelichen Bund. Die zweite Traufrage und die zweite Trauvollziehungsformel werden besonders da sich eignen, wo das eheliche Leben schon vor der Trauung begonnen hat; die andern da, wo die Trauung den Anfang des ehelichen Lebens vermittelt. Doch, wie gesagt, hier und dort sind die Formeln zu gleichberechtigtem Gebrauch gegeben, die Gewissen sollen geschont werden. Was wir bedauern, ist nur, daß die zusammensprechende Formel nicht zugleich eine Segnung in sich schließt — denn die Segnung ist doch die eigenste Funktion der Kirche —, und daß da, wo der Begriff der Segnung statthat, diese sich nicht in einem segnenden Votum darstellt. Daß die Braut da, wo sie das elterliche Haus noch nicht verlassen hat, auch in das eheliche Leben noch nicht eingetreten ist, in der Regel als Jungfrau und mit dem Geburtsnamen zu bezeichnen ist, hat nach dem Vorgange Hannovers das Formular mit gutem Grund ebenfalls angenommen.

Die dritte große Vorlage des Kirchenregiments betraf die Disciplinar-Ordnung bei Verletzung kirchlicher Pflichten in Bezug auf Taufe, Konfirmation und Trauung. Daß auch diese Vorlage einem dringenden Bedürfnis entgegenkommt, kann nicht in Zweifel gezogen werden. Das Zivilstandsgesetz hat die staatsgesetzliche Verpflichtung der einzelnen Glieder der Kirche zu den genannten

*) Die wichtigsten übrigen Bestimmungen der Trauordnung sind folgende: § 12. Die Trauung findet statt bei allen nach dem bürgerlichen Recht zulässigen Ehen, jedoch sind ausgenommen: 1.) Ehen zwischen Christen und Nichtchristen; 2.) Ehen Geschiedener, wenn deren Schließung von den zuständigen Organen auf dem Grunde des Wortes Gottes nach gemeiner Auslegung der evangelischen Kirchen als sündhaft erklärt wird; 3.) Ehen solcher Personen, welchen als Verächtern des christlichen Glaubens oder wegen lasterhaften Wandels oder wegen verschuldeter Scheidung der früheren Ehe oder wegen ihres Verhaltens bezüglich der Eingehung der Ehe der Segen der Trauung ohne Nergerniß nicht erteilt werden kann; 4.) gemischte Ehen, vor deren Eingehung der evangelische Theil die Erziehung sämmtlicher Kinder in der römisch-katholischen oder in einer andern nicht evangelischen Religionsgesellschaft zugesagt hat.

Handlungen aufgehoben, es tritt daher nun an die Kirche die Frage heran, wie sie sich zu verhalten habe, falls ihre Glieder jene von ihr geforderten Handlungen unterlassen. Ein zwiefaches muß hier selbstverständlich sein, einmal, daß ein disciplinarisches Einschreiten der Kirche nicht als das erste, sondern als das letzte, äußerste Mittel angewandt wird, nachdem die Seelsorge vergeblich ihr Werk gethan hat; denn aber auch, daß ein disciplinarisches Verfahren stattfinden muß, wenn die Wege der Seelsorge nicht zum Ziele geführt haben; die Kirche ist sich dies selbst schuldig, ihrer Selbstachtung schuldig, es ist ein Akt der Selbstvertheidigung, zu dem sie genöthigt wird. Eine Kirche, welche prinzipiell auf Kirchenzucht verzichtet, verfällt unweigerlich der Mißachtung und verliert die Autorität, deren sie zur Lösung ihrer Aufgaben bedarf. Auch darüber wird kein großer Dissensus sein, daß hier feste Normen bestehen müssen, wenn nicht eine verhängnißvolle Verwirrung Platz greifen soll. Es darf nicht hier der kirchlichen Disciplin verfallen, wer dort frei ausgeht. Das Subjekt, welches die Kirchenzucht ausübt, ist in erster Linie die Kirche; die Gemeinde ist nur das vollziehende Organ. Man könnte daher nur darüber verschiedener Meinung sein, ob die von der Synode beschlossene Disciplinar-Ordnung das Rechte getroffen hat. Daß dies im wesentlichen geschehen ist, dürfte schon die Thatsache wahrscheinlich machen, daß das Gesetz im Plenum von allen Gruppen, abgesehen von den acht Vertretern der Linken, en bloc einstimmig angenommen wurde. Wir gestehen zu, es findet sich in dem Gesetz eine Bestimmung, die Bedenken erwecken kann, und deren Erfas durch die ursprüngliche Fassung der kirchenregimentlichen Vorlage wir vorgezogen hätten; aber diese Bestimmung ist auch die einzige, die allzugroßer Schärfe geziehen werden kann. Es ist dies § 12, welcher die Ausschließung vom Abendmahle zum Gegenstande hat. Die Vorlage hatte dieselbe davon abhängig gemacht, ob die der Disciplin verfallenen Glieder als unfähig anzusehen seien, die Gnadengabe im Segen und ohne Aergerniß der Gemeinde zu empfangen. Die Fassung der Kommission, die von der Synode angenommen wurde, fügt dem hinzu, daß eine solche Gemüthsverfassung anzunehmen sei bei beharrlicher Verabsäumung der Taufe, im übrigen namentlich dann, wenn die Unterlassung der kirchlichen Pflicht sich durch öffentliche Reden oder Handlungen als Verachtung des Wortes Gottes kennzeichne. Doch schwinden die Bedenken, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß der Begriff des „Annehmens“ ein hypothetischer, subjektiver ist, daß daher die Ausschließung vom Abendmahle da nicht zulässig sein kann, wo bestimmte Thatsachen vorliegen, die einer solchen Annahme widerstreiten. Auch ist in Betracht zu ziehen, daß die Instanzen, durch welche diese Disciplin geübt werden wird, die Organe der Gemeinde, der Gemeindefkirchen-

rath und der Kreis-Synodalvorstand bilden, die schwerlich zu einer herben, verletzenden und verbitternden Auslegung des Gesetzes die Hand bieten werden. *)

Der vierte größere Gesetzentwurf, der aus den Arbeiten der Synode hervorgegangen ist, bezieht sich auf die Pfarrwahl-Ordnung. Die Synode hatte hier die Initiative ergriffen; im Anschluß an eine Vorlage des Kirchenregiments, betreffend das Dienstalder der Geistlichen, wonach auch die akademische Thätigkeit, der Dienst in evangelischen Vereinen oder Anstalten für innere Mission oder für sonstige Zwecke christlicher Liebesthätigkeit, sowie die Verwaltung eines geistlichen Amtes in evangelischen Gemeinden außerhalb Deutschlands angerechnet werden sollten, letztere bis zum doppelten Betrage, wenn die Thätigkeit der Geistlichen eine besonders anstrengende oder die Gesundheit gefährdende gewesen sei, wurde eine allgemeine Regelung der Pfarrwahl entworfen. Betrachten wir diesen Entwurf, wie er gegenwärtig vorliegt, so bietet er zu wenigen Bedenken Anlaß. Die Fassung der ersten Lesung freilich hätten wir nicht

*) Die wichtigsten übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes sind folgende: § 4. Kirchenglieder, welche die Taufe eines unter ihrer Gewalt stehenden Kindes verweigern oder beharrlich versäumen, sollen der Fähigkeit, ein kirchliches Amt zu bekleiden, des kirchlichen Wahlrechts, sowie des Rechts der Taufpatenschaft verlustig erklärt werden. Die Einsegnung der Wöchnerinnen unterbleibt, so lange durch Schuld der Eltern die Taufe nicht begehrt wird. — § 5 Der Verlust der in § 4 genannten Rechte trifft auch solche Kirchenglieder, welche in Verachtung der kirchlichen Ordnung entweder ein evangelisches, unter ihrer Gewalt stehendes Kind beharrlich der Vorbereitung für die Konfirmation entziehen, beziehungsweise in die Konfirmation desselben nicht einwilligen, oder welche verweigern, für ein von ihnen geschlossenes Ehehindniß die Trauung nachzusehen. Doch kann in einzelnen, für eine gerechtere Beurtheilung geeigneten Fällen dieser Art die Entziehung kirchlicher Rechte ausnahmsweise zunächst auf den Verlust der Wählbarkeit und der Fähigkeit, ein kirchliches Amt zu bekleiden, beschränkt werden. § 6. Ein Kirchenglied, welches sich verpflichtet, seine sämtlichen Kinder der religiösen Erziehung in einer nichtevangelischen Religionsgesellschaft zu überlassen, ist der Fähigkeit, ein kirchliches Amt zu bekleiden, sowie des kirchlichen Wahlrechts, in schweren Fällen auch des Rechts der Taufpatenschaft verlustig zu erklären. Inwiefern die Entziehung dieser Rechte auch da einzutreten hat, wo die gedachte Pflichtverletzung ohne vorangegangenes Versprechen thatsächlich vorliegt, bleibt dem Ermessen der zuständigen Organe überlassen. § 7. Ein Kirchenglied, welches eine Ehe schließt, der die Trauung aus kirchlichen Gründen nach Maßgabe der Vorschriften der Trauungsordnung versagt werden muß, ist der kirchlichen Wählbarkeit und in schweren Fällen auch des Wahlrechts, sowie des Rechts der Taufpatenschaft verlustig zu erklären. § 8. Die nachträgliche Entziehung kirchlicher Rechte ist nicht zulässig, wenn die Erfüllung der genannten kirchlichen Pflichten thatsächlich nicht mehr möglich ist. § 9. Wird die versäumte kirchliche Pflicht nachträglich erfüllt, so sind die entzogenen Rechte dem Betroffenen auf seinen Antrag wieder beizulegen. § 14. Evangelischen Eltern soll für solche Kinder, welche im kirchlich unmündigen Alter ungetauft gestorben sind, die Bestattung auf dem kirchlichen Friedhof nicht versagt werden. Jedoch können die geistliche Begleitung und die kirchlichen Ehren bei der Beerdigung solcher Kinder, welche durch Schuld der Eltern ungetauft geblieben sind, seitens der Angehörigen nicht beansprucht werden. § 15. Die Unterlassung der Trauung seitens der Eltern ist kein Grund, den Kindern die Taufe zu versagen.

zu billigen vermocht. Hier hatte die Abneigung gegen die freie Wahl der Gemeinden einen entschiedenen Sieg errungen. § 11 bestimmte: „Im Falle der Nichtbestätigung des Gewählten hat das Konsistorium dieselbe näher zu begründen.“ Damit war thatsächlich die Wahl der Gemeinden aufgehoben, war es wesentlich in die Hand des Konsistoriums, in seine freie Entscheidung gelegt, ob die Wahl der Gemeinde gültig sein solle oder nicht. Diese Fassung ist in der zweiten Lesung beseitigt und gemäß dem Antrag Schrader-Königsberg, Kößlin, v. Kennowzki in Einklang mit der Verordnung von 1874 durch folgende Bestimmung ersetzt worden: „Die Berufung darf, abgesehen von dem aus der Gemeinde erhobenen berechtigten Einspruch, nur versagt werden: 1.) wegen Gesetzwidrigkeit des Wahlverfahrens; 2.) wegen Mangels der gesetzlichen Wählbarkeit des Gewählten; 3.) wegen Verletzung der Vorschriften des § 3 dieses Gesetzes*); 4.) wegen geistiger oder körperlicher Unfähigkeit des Erwählten, das Amt zu verwalten.

Zur Erläuterung dieser ganzen Angelegenheit bemerken wir Folgendes: In der evangelischen Landeskirche Altpreußens herrschen und herrschten seit langer Zeit die mannichfaltigsten Besetzungsweisen, Ernennungen durch die Konsistorien als Vertreter des landesherrlichen Patronats, Ernennungen durch Privatpatronate auf der einen Seite, Wahl durch die Gemeinde auf der andern Seite. In letzterem Falle sind bald alle selbständigen Gemeindeglieder betheilig, bald nur die vertretenden Organe. In Folge der Synodal-Ordnung vom 10. September 1873, die in § 32,2 festsetzt: „Pfarrstellen, welche bisher auf Grund des fiskalischen Patronats, spezieller Statuten oder aus anderen Gründen der freien kirchenregimentlichen Verleihung unterlegen haben, werden dergestalt besetzt, daß die Kirchenbehörde in dem einen Erledigungsfalle mit, in dem anderen ohne Konkurrenz einer Gemeindegewahl den Pfarrer beruft“, sind nun die königlichen Verordnungen vom 2. Dezember 1874 und vom 25. Juli 1876 ergangen, welche die Ausführung jener Synodal-Bestimmung regeln. Das Gebiet der freien Pfarrwahlen ist dadurch um ein erhebliches erweitert. Fragt man, ob wir diese Erweiterung für wünschenswerth erachten, so gestehen wir offen, daß unsere Stimmung eine getheilte ist. Die Art und Weise, wie sich die Gemeinden in den östlichen Provinzen bei freien Pfarrwahlen verhalten, ist oft wenig mustergiltig. Darüber, daß die Gemeinden sich etwa geneigt zeigten, ausschließlich einer liberalen Richtung angehörige Geistliche zu wählen,

*) § 3 beschränkt die Pfarrwahl insofern, als in Pfarrstellen, deren Jahreseinkommen, ausschließlich der Dienstwohnungszuzug, 3600 Mark übersteigt, nur Geistliche von mindestens zehn Dienstjahren, in Pfarrstellen, deren Jahreseinkommen, ausschließlich der Dienstwohnungszuzug, 5400 Mark übersteigt, nur solche von mindestens fünfzehn Dienstjahren gewählt werden dürfen.

haben wir nicht zu klagen. Bei uns in Ostpreußen wenigstens sind die Gemeinden so verständig, in erster Linie nicht nach der theologischen Richtung der Kandidaten, sondern nach dem Gesamteindruck ihrer Persönlichkeit, ihrer homiletischen Begabung und Leistung zu fragen. Daß ihnen dabei Mißgriffe begegnen, wollen wir nicht besonders rügen. Auch Konsistorien sind nicht unfehlbar. Was aber sehr peinlich berührt, das sind die Parteigegensätze, welche solche Wahlen hervorbringen, die Agitationen widerlichster Art, die sich mit ihnen verbinden und selbst zur Zeitungsreklame greifen. Indessen in den Fällen, welche die Pfarrwahl-Ordnung regeln will, handelt es sich um Wahlen, bei denen nicht die Gemeinde unmittelbar, sondern durch ihre gesetzmäßigen Vertretungen thätig ist, bei denen sich also zu den gerügten Agitationen weniger Spielraum bietet, bei denen ferner durch den oben zitierten § 3 für die Bewerbung gewisse Schranken gezogen sind. Mag es hie und da auch in diesen Fällen an bedauerlichen Vorkommnissen nicht gefehlt haben, so reicht das vorliegende Material doch nicht aus, um die Entziehung eines eben erst verliehenen Rechtes zu begründen. Es läßt sich hoffen, daß die Gemeinden es lernen werden, in würdiger Weise sich desselben zu bedienen. Was in den westlichen Provinzen, was in der Provinz Posen erreicht ist, kann kein unerreichbares Ideal für die übrigen Provinzen bilden. Auch wäre es wenig angebracht gewesen, in dem Augenblick, in welchem den Gemeinden kirchliche Steuern aufgelegt werden sollen, ihnen ein so werthvolles Recht wieder zu entziehen.

Nur wenige Worte fügen wir noch über einige andere Bestimmungen der Pfarrwahl-Ordnung hinzu. Als ein fünfter Grund für das Konsistorium, die Bestätigung zu versagen, ist durch Beschluß der Synode, gemäß einem Antrag des Konsistorial-Präsidenten Hegel, der Fall bezeichnet worden, daß der Gewählte durch persönliches Werben um Stimmen in einer oder der anderen Weise mit unwürdigen Mitteln auf seine Wahl einzuwirken versucht habe. Die Minorität, welche gegen diesen Antrag stimmte, ließ sich dabei von den, wie uns scheint, wohlbegründeten Gedanken leiten, daß ein solcher Passus nicht in das Gesetz gehöre, und vor allem, daß er die Würde des geistlichen Standes schädige. Sie handelte in Uebereinstimmung mit dem Präsidenten des Oberkirchenraths, der die gewiß zutreffende Erklärung abgab, daß weder die Gemeinden so roh, noch die Geistlichen so depravirt seien, um eine solche Bestimmung zu rechtfertigen. Sie sei überflüssig, weil das Nöthige schon im allgemeinen Landrecht vorgesehen sei, und bedenklich, weil sie einen Makel auf die Geistlichen werfe. Eine andere von der Synode beschlossene Neuregelung betrifft die Probepredigt des Gewählten. Die Verordnung vom 2. Dezember 1874 hatte eine solche nur dann als nothwendig bezeichnet, wenn die Gemeinde-Organe vor der Wahl sie forderten; die Synode hat jetzt, nach dem Vorschlag

der Kommission festgesetzt, daß, falls der Gewählte nicht bereits vor der Wahl eine Gastpredigt gehalten habe, er auch sonst der Gemeinde nicht schon hinlänglich bekannt sei, eine Probepredigt und Katechisation stattfinden solle. Wir können diese Bestimmung nur billigen. Die Wahl, um die es sich in der ganzen Pfarrwahl-Ordnung handelt, wird von den Gemeinde-Organen vollzogen. Diese wählen vielleicht eine Persönlichkeit, die der Gemeinde völlig unbekannt ist. Das ist ein Mißstand, der die Rechte der Gemeinde beeinträchtigt, und es ist gut, daß er beseitigt ist. Wenn die Verordnung vom 2. Dezember 1874 jedem Gemeindegliede gestattet, gegen Lehre, Sitten und Wandel des Gewählten Einspruch zu erheben, dann muß ihm auch die Möglichkeit dazu nicht beschränkt werden. Wir halten daher diese Bestimmung der Synode für durchaus korrekt. Ihr entspricht es, daß nun auch die Frist des Einspruchsrechts beziehungsweise von der Probepredigt an gerechnet wird. Einen letzten wichtigen Punkt, der unsere Beachtung beansprucht, bildet § 14, welcher für den Fall, daß auch eine zweite Pfarrwahl die Bestätigung des Kirchenregiments nicht erlangt hat, diesem die Befugniß gibt, ohne Konkurrenz einer weiteren Gemeindevahl die Stelle zu besetzen. Diese Bestimmung entspricht allerdings nicht der Richtung, welche das evangelische Kirchenrecht auf diesem Gebiete eingeschlagen hat. Dasselbe weiß nichts von einem Devolutionsrecht in Bezug auf Gemeindevahlen. Allein es bleibt kein anderer Ausweg übrig als der hier von der Synode betretene. Die Bedürfnisse der Gemeinde dürfen nicht dauernd unter der Differenz zwischen den Gemeinde-Vertretungen und dem Kirchenregiment leiden. Und daß diese Bestimmung dazu dienen wird, die ersteren zu nöthigen, bei der Pfarrwahl die Interessen auch der Minorität zu berücksichtigen und nicht Persönlichkeiten zu designiren, die zu Protesten derselben Anlaß geben, können wir nur als einen Gewinn ansehen. Uebrigens entspricht diese Anordnung auch der Mai-Gesetzgebung, insofern die letztere auf die möglichste Beschränkung der Zeitfristen für Pfarrvacanzen Bedacht nimmt. Schließlich können wir den Wunsch nicht unterdrücken, daß die neue Pfarrwahl-Ordnung in den entscheidenden Bestimmungen — Wahl durch die gesetzlichen Vertretungen und Regulirung der Bewerbungen mit Rücksicht auf das Dienstalter der Bewerber und die Einkünfte der Stellen — durch die synodalen Organe auf alle Gemeinden, denen das Recht der Pfarrwahl zusteht, übertragen werden möchte.

Königsberg i. Pr.

H. Jacoby.